

# **Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Großräschen**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBl. I S.231) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großräschen vom 25.10.2000 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Hundesteuer**

- (1) Die Stadt Großräschen erhebt die Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden zu persönlichen Zwecken im Stadtgebiet einschließlich seiner Ortsteile Dörrwalde, Freienhufen und Woschkow, die älter als drei Monate sind. Für den Ortsteil Woschkow gilt gemäß § 8 Absatz 2 Eingliederungsvertrag die eigenständige Hundesteuersatzung vom 23.11.1998 bis zum 31.12.2003.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

## **§ 2**

### **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§15 Abgabenordnung vom 16.03.1976 – BGBl. I, S.613 in der derzeit gültigen Fassung) in seinem Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn ihm eine Person in ihrem Haushalt länger als 2 Monate Aufenthalt gewährt.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder das Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 3**

## Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

### § 4

#### Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist jährlich am 15.08. fällig.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

### § 5

#### Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr

|  | <u>bis zum 31.12.2001</u> | <u>ab 01.01.2002</u> |
|--|---------------------------|----------------------|
| a) für den ersten Hund   | <b>72,00 DM</b>           | 37,00 Euro           |
| b) für den zweiten Hund  | <b>120,00 DM</b>          | 61,00 Euro           |
| c) für jeden weiteren Hund   | <b>180,00 DM</b>          | 92,00 Euro           |
| d) für jeden gefährlichen Hund, der das erste Lebensjahr vollendet hat | <b>1.000,00 DM</b>        | 511,00 Euro.         |

- (2) Als gefährliche Hunde gelten:

- a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in

ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  - d) Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder selbst provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (3) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben a):

American Pitbull Terrier,  
American Staffordshire Terrier,  
Bullterrier,  
Staffordshire Bullterrier und  
Tosa Inu.

- (4) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben a) auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall dem Amt Recht/Sicherheit/Ordnung Großräschen durch ein Sachverständigengutachten (Negativgutachten) nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

|                    |                               |
|--------------------|-------------------------------|
| Alano,             | Mastiff,                      |
| Bullmastiff,       | Mastin Espanol,               |
| Cane Corso,        | Mastino Napoletano,           |
| Dobermann,         | Perro de Presa Canario,       |
| Dogo Argentino,    | Perro de Presa Mallorquin und |
| Dogue de Bordeaux, | Rottweiler.                   |
| Fila Brasileiro,   |                               |

Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt das Amt Recht/Sicherheit Ordnung Großräschen eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Ab dem 01.01. des Monats, in dem der Hundehalter dem Steueramt Großräschen das Negativzeugnis vorlegt, wird von der erhöhten Hundesteuer nach Absatz 1 d) abgesehen und für den als nicht gefährlich geltenden Hund einen Steuersatz nach Absatz 1 Buchstaben a), b) oder c) festsetzt.

- (5) Auch Einzeltiere anderer Kreuzungen und Rassen werden der Besteuerung für gefährliche Hunde unterworfen, wenn das Amt Recht/Sicherheit/Ordnung Großräschen die Gefährlichkeit nach Absatz 2 Buchstaben b) bis d) festgestellt hat.
- (6) Die §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung finden bei gefährlichen Hunden keine Anwendung.
- (7) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

## **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 7 oder 8 sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgeblich, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist und wenn für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist.

### **§ 7**

#### **Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

### **§ 8**

#### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer kann auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 a) für einen Hund ermäßigt werden,
  - a) der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
  - b) der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird,
  - c) der als Rettungs- oder Schutzhund verwendet wird und der die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Stadt Großräschen anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt hat; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 a) zu ermäßigen.
- (3) Die Ermäßigung wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 höchstens für einen Hund gewährt.

## **§ 9**

### **Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rassen in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer der Gemeinde anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu erbringen. Die Gemeinde erkennt solche Hundezuchtvereine an, deren Satzung eine gemeinnützige Tätigkeit vorschreibt und deren Vereinszweck die Rassehundezucht und die Ausbildung zum Dienst-, Schutz- und Begleithund ist.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuer für zwei Hunde nach dem Steuersatz des § 5 Abs. 1 a) und 1 b) zu zahlen. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

## **§ 10**

### **Melde- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder - wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich im Steueramt der Amtsverwaltung anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs.3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies dem Steueramt der Amtsverwaltung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

## **§ 11**

### **Hundesteuermarke**

- (1) Für jeden im Gebiet der Stadt Großräschen gehaltenen Hund, dessen Haltung dem Steueramt angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt Großräschen bleibt.
- (2) Das Amt Großräschen gibt alle 5 Jahre neue Hundesteuermarken aus.
- (3) Außerhalb einer Wohnung oder eines befriedeten Besitztums müssen Hunde am Halsband deutlich sichtbar eine gültige Hundesteuermarke tragen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 10 Abs. 2, dem Steueramt zurückzugeben.

- (5) Bei Verlust einer Hundemarke wird dem Hundehalter gegen eine Gebühr, gemäß der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes vom 08.09.1999 in der jeweils gültigen Fassung, eine Ersatzmarke ausgehändigt. Eine unbrauchbar gewordene Hundesteuer-marke ist gegen eine Gebühr entsprechend Satz 1 dieses Absatzes umzutauschen.

## **§ 12**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt Großräschen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. V. mit § 93 AO).

## **§ 13**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Amtsverwaltung Großräschen ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von den nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlich zuständigen Tierschutzverein, bei den wohnungsbewirtschaftenden Betrieben, bei der Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekanntgeworden sind, durch die Amtsverwaltung gemäß § 12 i.V. mit § 13 Abs. 2 BbgDSG zulässig. Die Amtsverwaltung darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. Bbg I S. 231) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs.1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs.2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - d) als Halter entgegen § 11 Abs. 3 seinem Hund nicht die Hundesteuermarke anlegt,
  - e) entgegen § 13 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM bis zum 31.12.2001 und ab dem 01.01.2002 mit einer Geldbuße bis zu 512,00 Euro geahndet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15.11.1999 außer Kraft.
- (2) Die in den §§ 5 und 14 aufgeführten DM-Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 treten die Euro-Beträge in Kraft.

ausgefertigt:

Großräschen, 24. November 2000

Großräschen, 27. November 2000

gez. Bernd Mattuschka  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung

gez. Thomas Zenker  
Bürgermeister der Stadt Großräschen  
Amtdirektor